

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 219

ausgegeben am 6. Juli 2021

Gesetz

vom 7. Mai 2021

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl.
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. v

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

v) Sozialversicherung:

der AHV/IV/FAK-Anstalten aufgrund des Gesetzes über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung, des Gesetzes über die Invalidenver-
sicherung, des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hin-
terlassenen- und Invalidenversicherung, des Gesetzes über die Famili-
enzulagen sowie der darauf gestützten Verordnungen, soweit es sich
um Verwaltungsstrafbote und -entscheide handelt;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahm der Regierung Nr. 127/2020 und 26/2021

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. Mai 2021 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef